

**Zeitschrift:** Schweizer Spiegel  
**Herausgeber:** Guggenbühl und Huber  
**Band:** 41 (1965-1966)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Blick auf die Schweiz  
**Autor:** Reck, Oskar  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1079539>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## In die Uno?

Zur Diskussion über einen Beitritt der Schweiz zu den Vereinten Nationen hat U Thant einen klärenden Beitrag geliefert. An einer Pressekonferenz in Genf verneinte er die Möglichkeit eines Sonderstatutes. Zum gegenwärtigen Zustand bleibt also allein die Alternative eines Beitritt mit sämtlichen Konsequenzen.

Worin aber bestehen eigentlich diese Konsequenzen? Sind sie aus der Satzung abzulesen, auf die ein neues Mitglied ganz selbstverständlich verpflichtet wird, oder aber aus den davon abweichenden Gepflogenheiten, die sich in den letzten zwei Jahrzehnten herausgebildet haben? Im ersten Fall hätten wir uns, weil das Uno-Statut von San Francisco aus dem Jahr 1944 noch immer in Kraft steht, unseres damaligen Verhaltens zu erinnern. In der Schweiz, die nicht einmal zu einem Aufnahmegeruch ermuntert wurde, bezog der entscheidende Vorbehalt sich sogleich auf das von der Sowjetunion erzwangene Vetorecht der Großmächte. Der Apparat der Uno-Charta zur Friedenswahrung, schrieb damals Professor Dietrich Schindler, «ist mit einem schweren inneren Widerspruch belastet: Die Großen von denen allein eine wirkliche Bedrohung des Friedens ausgehen kann, bleiben frei und können durch ihr Veto jede ihnen mißliebige Aktion des Sicherheitsrates verhindern; die Kleinen, die von sich aus den Frieden nicht ernsthaft gefährden können, sind gebunden, und zwar an die Befehle der Großen, sofern diese sich einigen können.» Diese Fragwürdigkeit ist geblieben.

Indessen hat sich – bei gleichbleibender Charta – die Rolle der Uno verändert. Aus der «Ordnungsmacht», als die sie gedacht war, ist sie nach einem Wort von Dr. Urs Schwarz zu einem «Organ der Weltmeinung» geworden: «An die Stelle der Sanktionen, die 1945 noch so wichtig schienen, ist die Schlichtung von Streitfällen durch Ermahnungen oder Kompromisse sowie die Friedenswahrung durch Beobachter und Friedenskräfte, eine Art Polizeitruppe der Uno, getreten. Dank dieser Beschränkung und dank dem Gewicht der Universalität sind solche Maßnahmen oft sehr wirksam.» Dennoch



# Blick auf die Schweiz

Von Oskar Reck

bleibt die Frage nach der Verbindlichkeit der Charta.

Der Zustand der Uno, könnte man freilich sagen, entschärfe ihre Charta. Von da her stellt sich viel weniger die Frage nach dem Risiko eines Beitritts als die nach den Wirkungsmöglichkeiten. Was könnten wir, jenseits aller Sendungsphrasen auf Vorschuß, überhaupt mehr als bisher tun? Dabei zu sein ist ja allein kein Ziel. Der besondere Beitrag muß zu erkennen und die Bereitschaft, ihn zu erfüllen, vorhanden sein. Mitläufer, die ein rhetorisches Plansoll erfüllen, gibt es genug.

Wer sagt, wir seien mit unserem Uno-Beitritt in einem zwanzigjährigen Rückstand, weiß nicht, wie es damals war: Weder wollten die Sieger, denn die Neutralität stand schlecht im Kurs, noch wollten wir selber unter dem Regime des Vetos unseren Beitritt. Wer sagt, wir sollten uns wenigstens heute sputen, muß sich der Bedingungen der direkten Demokratie erinnern. Um Orientierung, um Auseinandersetzung, um genaue Antworten auf genaue Fragen ist nicht herumzukommen – und dies bedarf als Grundlage eines umfassenden bundesrätlichen Berichts. Für eine solche Praxis der Freiheit müssen just die Befürworter eines schweizerischen Beitritts das größte Verständnis haben; die Satzung der Uno nennt ja Schutz und Förderung der Freiheit als eine ihrer großen Aufgaben.